

09.06.88

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen
(Gesundheits-Reformgesetz - GRG)

Punkt 3 der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1, § 22 Abs.1

§ 22 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Die Krankenkasse kann durch Satzung Leistungen nach Satz 1 auch vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres vorsehen."

Begründung:

Den Krankenkassen sollte ermöglicht werden, wie bisher zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen auch für Kinder unter vierzehn Jahren vorzusehen.

Ausgeliefert am 9. JUNI 1988